



8. September 2021/ab

## **Nachträge zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Umsetzung der Massnahmen)**

---

Übersicht über das Ergebnis  
des Vernehmlassungsverfahrens

## 1. Teilnehmende

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Einwohnergemeinden (EG):      | Sarnen<br>Kerns<br>Alpnach<br>Giswil<br>Lungern<br>Sachseln<br>Engelberg  |
| Politische Parteien Obwalden: | CVP Obwalden – Die Mitte (CVP)<br>FDP.Die Liberalen Obwalden (FDP)<br>Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)<br>Sozialdemokratische Partei (SP)<br>Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) |
| Zweckverbände:                | Entsorgungszweckverband Obwalden (EZV OW)<br>Zweckverband Tierkörperbeseitigung (ZVT OW)  |

---

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Verzicht/keine Eingaben: | JUSO Obwalden<br>Junge Mitte Obwalden<br>Junge SVP Obwalden<br>FDP.Die Liberalen Frauen Obwalden<br>Jungfreisinnige Obwalden |
|--------------------------|--|

## 2. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2013 ist in der Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, die kantonale Umsetzung zu evaluieren und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Als Ergebnis der Evaluation wurden dem Kantonsrat mit Bericht vom 7. April 2020 im Wesentlichen folgende Massnahmen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorgeschlagen:

- Die Trägerschaft und Organisation der Berufsbeistandschaft ist in der Kompetenz der EG zu belassen; die Bildung einer zentralen Organisation im Rahmen des Projekts Sozialwesen Obwalden 2020+ ist zu unterstützen.
- Die Integration der privaten Beistandspersonen und die Schaffung einer Fachstelle bei der KESB wird befürwortet.
- Die Struktur und Organisation der KESB in der aktuellen Form ist beizubehalten.
- Die Finanzierung soll weiterhin, jedoch reduziert und unbefristet über die ordentlichen Steuereinnahmen erfolgen.
- Das zweistufige Haftungssystem ist beizubehalten und der Geltungsbereich für die privaten Beistandspersonen ist zu konkretisieren.

Der Kantonsrat hat den Evaluationsbericht zur Kenntnis genommen mit der Anmerkung, es sei ein gerechteres Finanzierungsmodell zur Abgeltung der Behördenorganisation KESB zu erarbeiten, zum Beispiel unter Berücksichtigung der Einwohnerstatistik oder der Rückvergütungen im Finanzausgleich.

Das Evaluationsprojekt befindet sich nun in der Gesetzgebungsphase. Es geht darum, die der Rechtsetzung zugänglichen Massnahmen im Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Die gesetzlichen Anpassungen umfassen zwei Nachträge zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der eine Nachtrag beinhaltet hauptsächlich die Integration der privaten Beistandspersonen auf kantonaler Ebene, die Schaffung der entsprechenden Fachstelle bei der KESB sowie die Neuordnung des zweistufigen Staatshaftungssystems im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Kosten der Behördenorganisation werden von den EG heute durch die Verschiebung von Steuereinheiten

abgegolten. Dies damit dereinst die Aufgabe vollständig zum Kanton verschoben werden kann. Gemäss dem Wunsch des Kantonsrats sind zur geltenden Lösung Varianten geprüft worden. Vorgeschlagen wird als Variante eine Verteilung der Kosten über die Einwohnerzahlen. Damit würde die KESB aber auch in Zukunft eine an den Kanton ausgelagerte Aufgabe der EG bleiben.

Der andere Nachtrag befasst sich mit der Errichtung einer zentralen Organisation im Rahmen des Projekts Sozialwesen Obwalden 2020+. Mit diesem beabsichtigen die EG einen gemeinsamen Sozialdienst und damit auch eine gemeinsame Berufsbeistandschaft zu schaffen. Als Organisationsform ist das Institut des Zweckverbands vorgesehen. Die Gründung eines solchen setzt voraus, dass in der kantonalen Gesetzgebung eine Möglichkeit geschaffen wird, Aufgaben der EG an einen Zweckverband zu delegieren.

Die beiden Nachträge wurden zusammen mit dem erläuternden Bericht der Vernehmlassung unterstellt. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Februar bis 21. Mai 2021.

### **3. Zusammenfassung**

In Bezug auf die gesetzgeberische Umsetzung der Evaluationsmassnahmen wurden nebst einigen Praxisfragen nur wenige Änderungsbegehren eingereicht, die – mit Ausnahme der Modelle zur Finanzierung der KESB – vor allem Detailpunkte betrafen. Die Projektleitung wertete die Antworten tabellarisch aus und hat Bericht und Entwürfe entsprechend angepasst. Die wichtigsten Vernehmlassungspunkte seien nachfolgend erwähnt:

Allgemein wurde die rechtliche Umsetzung der Evaluationsergebnisse als sinnvoll, sachgerecht und verhältnismässig erachtet. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten grundsätzlich den beiden Nachträgen zum EG ZGB und den Ausführungen im erläuternden Bericht zu. Sämtliche Gemeinden begrüsst es, dass das Ergebnis der Evaluation in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden entstanden sei. Die für die Gemeinden wichtigen Themen seien von Beginn an in das Projekt eingeflossen und die Haltungen der Gemeinden seien im Verlauf des Prozesses weitgehend berücksichtigt worden.

Hauptsächlich diskutiert wurde die im Vernehmlassungsschreiben gestellte Frage, ob die Kosten für die KESB über Steuereinheiten (heute geltende Regelung) oder Einwohnerzahlen (Variante) unter den Gemeinden verteilt werden soll? Eine Abgeltung über Einwohnerzahlen wurde lediglich von der SVP und der CSP gefordert, wobei die SVP vorschlug, in der EV KESR sei zu statuieren, dass die Festlegung der Abgeltungshöhe jeweils durch Kantonsratsbeschluss erfolgen müsse. CVP, FDP, SP sowie die EG Sachseln sprachen sich für das geltende Recht aus, nämlich für eine Abgeltung über Steuereinheiten. Die übrigen sechs EG plädierten im Ergebnis für eine zweistufige Lösung, wonach mittels Steuereinheiten die Abgeltung plafoniert werden soll, die Verteilung unter den Gemeinden jedoch nach Einwohnerzahlen geschehen soll. Zwar würde man das Ziel verfolgen, dass die KESB in das Aufgabengebiet des Kantons übergehe. Mit dem kombinierten Vorschlag nehme man aber in Kauf, dass die Aufgabe der KESB für die nächsten Jahre eine Verbundaufgabe bleibe.

Absolut unbestritten war die Umsetzung der Staatshaftung, der Zuständigkeit für ambulante Massnahmen, Nachbetreuungen und Zwangsmedikationen sowie des Fristenstillstands. Ebenfalls praktisch unbestritten war – vor dem Hintergrund des gemeindlichen Projekts Sozialwesen Obwalden 2020+ – die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Zweckverbände. Insbesondere SVP und FDP wiesen darauf hin, dass die Volksrechte in Zusammenhang mit Zweckverbänden eingeschränkt würden und nannten als Beispiel dafür den EZV OW. Die SVP forderte, dass im Nachtrag vor allem der Beitritt, der Austritt und die Finanzen unter die "Oberaufsicht" der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gestellt würden. Die Regelung, wonach die Delegiertenversammlungen öffentlich tagen sollen, hat der ZVT OW als sinnlos bezeichnet, dies aber ohne weitere Begründung; der EZV OW war mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz einverstanden und hat lediglich darauf hingewiesen, dass es möglich sein müsse, aus Gründen der Platzverhältnisse von interessierten Personen eine Voranmeldung zu verlangen. Die Zuständigkeitsregelung für die privaten Beistandspersonen bei der KESB wurde einzig von der FDP kritisiert. Danach soll die Mitverantwortung der EG bei der Rekrutierung gesetzlich statuiert werden.

## 4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Gelb markiert, wo eine von den vorgeschlagenen Bestimmungen abweichende Regelung gefordert wird.

### 4.1 Nachtrag EG ZGB (Umsetzung Massnahmen)

#### **Art. 58 EG ZGB**

Mandatsführung

<sup>1</sup> Die Mandatsführung durch berufsmässige Beistände ist Sache der Einwohnergemeinden. Mehrere Einwohnergemeinden können die Mandatsführung in einer zentralen Organisation zusammenlegen.

<sup>1a</sup> Die Mandatsführung durch private Beistände ist Sache des Kantons. (*neu*)

#### **Art. 6a EV KESR (*neu*)**

Zuständigkeit und Organisation

a. Kanton

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt eine Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände.

<sup>2</sup> Die Fachstelle ist zuständig für die Organisation der privaten Beiständinnen und Beistände, insbesondere für deren Rekrutierung, Schulung, Beratung und Begleitung.

<sup>3</sup> Die Fachstelle sorgt für eine ausreichende Anzahl an privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen.

#### **Art. 7 EV KESR**

Zuständigkeit, Organisation und Kostenb. Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz. Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der betroffenen Person, soweit die Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt, Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.

| Vernehmlasser | Antwort | Begründung  |
|---------------|---------|---|
| EG            | Ja      | keine Bemerkung   |
| CVP           | Ja      | keine Bemerkung   |
| FDP           | Nein    | Art. 58 Abs. 1a EG ZGB ist so anzupassen, dass die EG bei der Rekrutierung der privaten Beistände in der Mitverantwortung stehen.<br><i>Bemerkung SJD: Die Evaluations-Massnahme 2 beinhaltet die Ansiedelung der privaten Beistandspersonen bei der KESB. Dies schliesst eine Mitverantwortung der EG aus. Für die Begründung wird auf den Evaluationsbericht vom 7. April 2020 verwiesen (vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 5 [bei FDP]). Die Evaluations-Massnahme 2 wurde übergangsrechtlich bereits mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und den EG per 1. Mai 2021 umgesetzt.</i> |
| SP            | Ja      | Art. 6a, 7 (sowie 9, 9a und 20) EV KESR werden unterstützt.   |
| CSP           | Ja      | keine Bemerkung   |
| SVP           | Ja      | keine Bemerkung   |

## Art. 66 EG ZGB

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> ~~Haftet der Der Kanton (454) haftet für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kantons Kindes- und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz~~ Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (454).

<sup>2</sup> Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder einen Angestellten des Kantons oder einen privaten Beistand verursacht worden, so steht dem Kanton der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes zu. *(neu)*

<sup>3</sup> Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine angestellte, beauftragte oder sonst wie zugezogene Person der Einwohnergemeinde verursacht worden, so kann der Kanton Rückgriff auf die betreffende Einwohnergemeinde nehmen. In diesem Fall ersetzt die Einwohnergemeinde dem Kanton alle geleisteten Zahlungen. Der Einwohnergemeinde steht der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes zu. *(neu)*

<sup>4</sup> Hat der Kanton oder die Einwohnergemeinde anstelle eines Privaten, der als Hilfsperson beigezogen oder dem die Besorgung eines Geschäfts übertragen wurde, für Schaden Ersatz leisten müssen, steht dem Kanton oder der Einwohnergemeinde gegen den Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu. *(neu)*

## Art. 26g EG ZGB *(neu)*

Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden solidarisch.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer Stimmkraft im Zweckverband, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt das Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

| Vernehmlasser | Antwort | Begründung  |
|---------------|---------|---|
| EG            | Ja      | keine Bemerkung   |
| CVP           | Ja      | Die Ausführungen zum zweistufigen Haftungssystem (Möglichkeit des Regresses auf andere Gemeinwesen durch den Kanton) sind nachvollziehbar und die Umsetzung im Nachtrag erscheint zielführend.  |
| FDP           | -       | Weshalb reicht der Hinweis auf das kantonale Haftungsgesetz nicht aus? Die vorgeschlagene Version ist reichlich komplex und kompliziert. Muss das so sein?<br><br><i>Bemerkung SJD: Es wird auf den Evaluationsbericht vom 7. April 2020 und dort insbesondere auf das Gutachten von Prof. Krauskopf verwiesen.</i> |
| SP            | Ja      | Die Klarstellungen, die sich aus dem Gutachten von Prof. Krauskopf ergeben, werden begrüsst. Die Haftungsregeln sind nun klar und vollständig.  |
| SVP           | Ja      | Die vorgeschlagene Haftbarkeit wird unterstützt.  |

## Art. 74a GOG

Fürsorgerische Unterbringung  
a. richterliche Behörde

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 ~~und Art. 450~~ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann zudem angerufen werden: *(neu)*

- a. bei durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneter Unterbringung;
- b. bei Anordnung einer ambulanten Massnahme;
- c. bei Anordnung einer Nachbetreuung.

| Vernehmlasser | Antwort | Begründung  |
|---------------|---------|---|
| EG            | Ja      | keine Bemerkung   |
| CVP           | Ja      | keine Bemerkung   |
| FDP           | Ja      | keine Bemerkung   |
| SP            | Ja      | Das Kantonsgericht ist die richtige Instanz für die Beurteilung von ambulanten Massnahmen, Nachbetreuungen und Zwangsmedikationen. Die vorgeschlagene Regelung bringt Klarheit. |
| CSP           | Ja      | Der gesetzliche Handlungsbedarf aus dem Ergebnis der Evaluation wurde richtig bemessen und den Betroffenen wird nun das rechtliche Gehör gegeben.                               |
| SVP           | Ja      | Die vorgeschlagene Gerichtbarkeit wird unterstützt.   |

### Art. 23 EV KESR

Abgeltung der Behördenorganisation

<sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt ~~0,050~~0,053 Steuereinheiten.

(Abs. 2 und 3)

### Art. 23 EV KESR (Variante)

(Vorschlag EG Sarnen)

~~<sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,050 Steuereinheiten.~~ Die Aufwendungen für die kantonale Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) werden, abzüglich allfälliger Einnahmen, den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung gestellt. Als massgebende Wohnbevölkerung gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.

(Abs. 2 und 3 aufgehoben)

| Vernehmlasser  | Antwort               | Begründung   |
|--|-----------------------|--|
| EG Sarnen<br>EG Kerns<br>EG Alpnach<br>EG Giswil<br>EG Lungern<br>EG Engelberg | Variante<br>(provis.) | <u>Vernehmlassung</u><br><br>Die Abgeltung der Behördenorganisation durch die EG an den Kanton mittels Verschiebung von Steuereinheiten kann zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung der einzelnen EG führen und damit als unfair erscheinen. Demgegenüber verbleibt mit der Aufteilung der Kosten nach Einwohnerzahlen die Aufgabe in der Zuständigkeit der EG, obwohl sie auf die Behördenorganisation keinen Einfluss nehmen können. Der Kanton wird mit diesem Modell von der Verantwortung, die KESB so wirtschaftlich wie möglich zu organisieren, entlastet. Das ist nicht im Sinne der EG.<br><br>Es gilt das beste Finanzierungsmodell zu wählen. Dies ist jedoch nicht (mehr) Teil der vorliegenden Evaluation, sondern eines bereits angelaufenen Projekts zu einer allgemeinen Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und EG. Die Abgeltungsvariante nach Einwohnerzahlen stellt demnach eine provisorische Lösung dar. Als solche kann diesem Modell zugestimmt werden. Die Finanzierung soll aber baldmöglichst in eine definitive Regelung |

|             |                          |   |
|-------------|--------------------------|---|
|             | geltendes Recht + (def.) | <p>auf Gesetzesstufe überführt werden, bei der die finanzielle Verantwortung für die Organisation der KESB beim Kanton liegt.</p> <p><u>Ergänzung</u></p> <p>Mit Mail vom 23. Juni 2021 ergänzten und präzisieren die EG ihre Vernehmlassungen, so dass deren Haltung für den weiteren Verlauf des Prozesses nachvollziehbarer wird. Alle EG verfolgen das Ziel, dass die KESB vollständig in das Aufgabengebiet des Kantons übergehen soll. Aus Sicht der EG dürfte es jedoch noch etliche Jahre dauern, bis dieser Schritt im Rahmen eines all-fälligen Aufgabenteilungspakets erfolgen kann. Bis dies soweit ist, soll die Abgeltung der Behördenorganisation – gemäss sechs von sieben EG (ohne Sachseln) – zweistufig erfolgen, etwa wie folgt:</p> <p><b>Art. 23 EV KESR</b><br/>Abgeltung der Behördenorganisation</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, <u>Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe</u>) durch die Einwohnergemeinden beträgt <u>0,050-0,053</u> Steuereinheiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten sind die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen des vorausgehenden Jahres. (<i>geltendes Recht</i>)</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Abgeltung wird mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet (<i>geltendes Recht</i>).</del> Die Abgeltung wird den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung gestellt. Als <u>massgebende Wohnbevölkerung gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</u></p> |
| EG Sachseln | geltendes Recht          | Die Abgeltung nach Steuereinheiten mag unfair erscheinen. Mit der Aufteilung der Kosten nach Einwohnerzahlen bleibt aber die Aufgabe in der Zuständigkeit der EG und der Kanton wird von der wirtschaftlichen Verantwortung entlastet. Das ist nicht im Sinne der EG, daher wird die Abgeltung nach Steuereinheiten befürwortet.  |
| CVP         | geltendes Recht          | <p>Variante "Einwohnerstatistik"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verhindert Verschiebung der Aufgabe von EG zum Kanton</li> <li>• entlastet auf den ersten Blick zwar Sarnen, wirkt sich aber wohl aufgrund des kantonalen Finanzausgleichs kaum auf Gesamtfinanzlast der EG aus</li> <li>• vermeintliche Fairness – Anzahl der Einwohnenden korreliert nicht zwingend mit der Anzahl der Fälle und deren Aufwand</li> <li>• unnötiger bürokratischer Aufwand</li> <li>• wäre ein systemfremder Sonderfall</li> </ul> <p>Variante "Rückvergütung"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kompliziert und unübersichtlich</li> <li>• unnötiger bürokratischer Aufwand</li> <li>• nicht praktikabel</li> </ul> <p>geltendes Recht "Steuereinheiten"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfach und bewährt</li> <li>• lässt Raum für Kompetenzverschiebungen</li> <li>• Erhöhung um 0.003 Einheiten auf 0.053 Einheiten erscheint plausibel</li> </ul> <p>Die geltende Finanzierungslösung wird bevorzugt, ein Änderungsbedarf wird erkannt.</p>   |
| FDP         | geltendes Recht          | Die Abgeltung mittels Steuereinheiten ist die einfachste Lösung. Bei der Revision des Steuergesetzes kann die Verschiebung einfach vollzogen werden. Der Vorschlag der EG Sarnen für eine Abgeltung nach Wohnbevölkerung  |

|     |                 |  |
|-----|-----------------|--|
|     |                 | wird abgelehnt. Engelberg und Sarnen werden mit der geltenden Lösung etwas stärker belastet. Aber beide Systeme belasten die EG nicht nach Anzahl der Fälle.   |
| SP  | geltendes Recht | Die von der EG Sarnen vorgeschlagene Abgeltung nach Wohnbevölkerung erscheint einfach, einleuchtend und gerecht. Die Variante geht davon aus, dass der Aufwand der KESB sich nach der Einwohnerzahl richtet. Richtig wäre die Verteilung der Kosten nach Einwohnerzahl, Mandaten und Aufwand je EG. Die Abgeltung nach Steuereinheiten belastet Sarnen und Engelberg überproportional. Das System soll aber nicht komplizierter werden. Letztlich ist das geltende Recht beizubehalten.  |
| CSP | Variante        | <p>Die Variante der Finanzierung gemäss Einwohnerzahl ist vorstellbar, bis die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe definitiv an den Kanton geht. Dann müsste eine Finanzierung über Steuereinheiten erfolgen, wie üblich, wenn Aufgaben von EG an den Kanton abgegeben werden. Wenn sich eine definitive Aufgabenzuteilung zum Kanton bereits im Jahr 2022 abzeichnet, macht ein Wechsel keinen Sinn.</p> <p><i>Bemerkung SJD: Die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und EG war ein Bestandteil der Finanzstrategie. Das Projekt wurde im 2020 beendet mit der Feststellung, dass die geltende Aufgabenteilung gut funktioniert und kein Handlungsbedarf besteht. In diesem Sinne wird es in nächster Zukunft kein solches Projekt mehr geben.</i></p>  |
| SVP | Variante+       | <p>Die Aufwendungen der KESB müssen über die Einwohnerzahlen abgegolten werden, alles andere ist ungerecht und nicht begründbar. Allfällige Ausgleichsleistungen passieren sowieso über den innerkantonalen Finanzausgleich.</p> <p>Zusätzlich ist die Bestimmung mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen:</p> <p><b>Art. 23 EV KESR (Variante)</b><br/>(Vorschlag EG Sarnen)</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,050 Steuereinheiten.</del> Die Aufwendungen für die kantonale Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) werden, abzüglich allfälliger Einnahmen, den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung gestellt. Als massgebende Wohnbevölkerung gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten sind die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen des vorausgehenden Jahres. (geltendes Recht)</del> Die Höhe der Abgeltung regelt der Kantonsrat. (Vorschlag SVP)</p> <p>(Abs. 3 aufgehoben)</p> <p>Das bisherige bzw. geltende Modell, abgerechnet über Steuerprozente, generiert eine kalkulierbare Höhe der Abgeltung. Das Modell nach Einwohnerzahlen muss ebenfalls in der Höhe definiert werden. Daher braucht es bei einer Anpassung der Höhe der Gelder einen Kantonsratsbeschluss – wie bisher. Eine unbefristete Abgeltung ist abzulehnen.</p> <p><i>Bemerkung SJD: Der Kantonsrat steuert den Aufwand der KESB – und damit die Abgeltung der EG – über das Budget und die Rechnungslegung. Der konkrete Aufwand der KESB kann von Jahr zu Jahr etwas variieren. Es wäre unökonomisch, befremdend und neu, wenn von allen Verwaltungsbehörden einzig der Aufwand der KESB jährlich Gegenstand eines besonderen Kantonsratsbeschlusses wäre. Bisher hat der Kantonsrat die Abgeltung mittels Anpassung der Steuereinheiten in Art. 23 EV KESR geregelt.</i></p> |

## 4.2 Nachtrag EG ZGB (Zweckverbände)

| Vernehmlasser | Antwort | Begründung   |
|---------------|---------|--|
| EG            | Ja      | Sämtliche EG begrüßen die mit dem Nachtrag vorgesehene Einführung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Zweckverbänden (als Ergebnis der Zusammenarbeit Kanton/EG im Projekt Sozialwesen 2020+).   |
| CVP           | -       | Die Bildung einer zentralen interkommunalen Organisation im Rahmen des Projekts Sozialwesen Obwalden 2020+ mittels Gründung eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbands wird begrüsst. Für die gesetzlichen Grundlagen der Zweckverbände soll vor allem den Vernehmlassungen der EG grosses Gewicht beigemessen werden.<br><i>Bemerkung SJD: Die gesetzlichen Grundlagen für Zweckverbände (Gemeindeverbände) wurden zusammen mit den EG erarbeitet.</i>  |
| FDP           | Ja      | Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für die Schaffung eines Zweckverbands (inklusive Übergangsbestimmung) werden begrüsst (Art. 25, 26a - 26g, 182b EG ZGB). Für das Sozialwesen können damit bezüglich Organisation, Qualität, Effizienz und Kosten Vorteile geschaffen werden. Allerdings besitzen die Stimmberechtigten der EG in Bezug auf die Kosten (wie Personal und Drittkosten), den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe und das Inkasso wie auch die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen weniger Mitwirkung. Der Zweckverband erstellt das Budget zuhanden der EG. Diese verlieren dabei an Einflussnahme – siehe heute EZV OW. Der gesetzliche Auftrag der Sozialdienste bleibt ohnehin eine gebundene Aufgabe und die Stimmberechtigten haben kaum Einfluss auf die Kosten im Budget. Aber im Hinblick auf die Sozialdienste überwiegen die Vorteile eines Zweckverbands deutlich. Es wird allen Artikeln zugestimmt. |
| SP            | Ja      | Als Organisationsform für einen interkommunalen Sozialdienst ist das Institut des öffentlichen Zweckverbands vorgesehen. Dafür werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, was begrüsst wird. Es ist sinnvoll, dass bei dieser Gelegenheit eine generelle Regelung im EG ZGB zur Errichtung und Führung von Zweckverbänden geschaffen wird. Damit können viele offene Fragen geklärt und so Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Nachtrag zum EG ZGB betreffend die Zweckverbände wird unterstützt. Die vorgeschlagene Lösung erscheint sinnvoll, zweckmässig und verhältnismässig. Es wird allen Artikeln zugestimmt.   |
| CSP           | Ja      | Der Nachtrag ist zu begrüßen, insbesondere dass bei wichtigen Beschlüssen (wie im Nachtrag aufgelistet) eine Einstimmigkeit vorhanden sein muss (Art. 26d Abs 1 EG ZGB). Dies verhindert, dass eine EG bei wichtigen Beschlüssen überstimmt wird. Es wird allen Artikeln zugestimmt.   |
| SVP           | Ja      | Die SVP Obwalden kann dem Nachtrag betreffend Zweckverbände im Grundsatz zustimmen. Es fehlt aber das elementarste Instrument der direkten Demokratie, das Mitbestimmungsrecht der Stimmberechtigten.<br>Daher ist der Nachtrag mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen:<br><b>Art. 26x ... EG ZGB</b><br>(...)<br><sup>1</sup> Die Finanzierung mit dem Kostenteiler wird im ordentlichen Budget der Verbandsgemeinden ausgewiesen und benötigt die Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde.<br><sup>2</sup> Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde entscheiden über einen Beitritt in den Zweckverband und verbindlich über einen Austritt aus dem Zweckverband.<br><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinde oder Private dürfen weitere Angebote anbieten.   |

|        |    |  |
|--------|----|--|
|        |    | <p>Abs. 1: Im Gemeindewesen bilden die Stimmberechtigten eine Oberaufsicht mit der Beschlussfassung über die Finanzierung im Budget. Diesem Instrument der Mitbestimmung muss zwingend Rechnung getragen werden. Dasselbe gilt beim Verteilschlüssel. So ist ausgeschlossen, dass eine Mehrheit der Delegierten des Zweckverbands über eine einzelne EG (nur mit einer Stimme vertreten) abschliessend über die Finanzierung und einen Verteilschlüssel entscheidet, die eine einzelne EG und deren Steuerzahler zu tragen haben – ohne Mitbestimmung der Steuerzahler.</p> <p>Abs. 2: Die Stimmberechtigten einer EG sollen als Oberaufsicht über die Art der Aufgabenausführung entscheiden können.</p> <p>Abs. 3: Der Zweckverband darf nicht eine Monopolstellung einnehmen und private Angebote verhindern und/oder ausschliessen. Als warnendes Beispiel ist hier der EZV OW zu erwähnen, der sich eine Monopolstellung eingeräumt hat, dadurch private Anbieter ausschliesst und so eine Volksentscheidung einer EG nichtig macht.</p> <p><i>Bemerkungen SJD: Die von der SVP vorgeschlagene Bestimmung beschlägt die Volksrechte des Souveräns. Diese sind selbstverständlich auch in Zusammenhang mit den Zweckverbänden angemessen zu gewährleisten. Zu Abs. 1: Gemäss Art. 26d EG ZGB bedürfen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Finanzierung, den Finanzhaushalt und den Kostenverteiler der Einstimmigkeit. So ist ausgeschlossen, dass eine einzelne EG im Bereich der Finanzierung überstimmt werden kann. Ob und wie die Delegierten mandatiert werden, ob durch Entscheid des Volks, des Gemeinderats etc., ist eine gemeindeinterne Angelegenheit und dort allenfalls durch einen Gemeindeerlass zu regeln. Zu Abs. 2: Die Regelung ist in Art. 26a EG ZGB schon vorgesehen. Danach bestimmen die Stimmberechtigten insbesondere über den Beitritt, den Austritt und die Zweckänderungen. Abs. 3: Mit dem Beitritt zu einem Zweckverband wird die gemeinsame Aufgabenerledigung verfolgt (Art. 84 Abs. 1 KV). Naturgemäss ist damit die eigenständige Aufgabenerledigung einer EG einzustellen. Eine Rückkehr zur selbständigen Aufgabenerledigung bedingt den teilweisen oder vollständigen Austritt der EG aus dem Verband.</i></p> |
| EZV OW | Ja | Grundsätzlich wird dem Nachtrag betreffend Zweckverbände zugestimmt.   |
| ZVT OW | Ja | Grundsätzlich wird dem Nachtrag betreffend Zweckverbände zugestimmt.   |

#### Art. 26b EG ZGB

##### Organe

<sup>1</sup> Der Zweckverband verfügt über mindestens folgende Organe:

(Ziff. 1)

2. die Delegiertenversammlung, bestehend aus mindestens einer delegierten Person pro Verbandsgemeinde (Gemeindevertretung); die Delegiertenversammlung tagt öffentlich;

(Ziff. 3)

| Vernehmlasser | Antwort | Begründung   |
|---------------|---------|--|
| EZV OW        | Ja +    | Die Delegiertenversammlung soll in Zukunft öffentlich sein. Aus Platzgründen müssen die Zweckverbände bestimmen können, dass interessierte Personen sich vorgängig anmelden müssen.  |
| ZVT OW        | Nein    | Es macht keinen Sinn, dass die Delegiertenversammlung öffentlich tagt.<br><i>Bemerkung SJD: Die Delegiertenversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ innerhalb des Zweckverbands. In einem Zweckverband sind die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde ein-</i> |

geschränkt. Wie in anderen Kantonen soll deshalb auch hier die Delegiertenversammlung öffentlich sein. Dies dient der demokratischen Legitimation, der grösseren Transparenz sowie dem Controlling der Gemeindevertretung.

## 5. Weitere Bemerkungen

| Vernehm-<br>lasser | Bemerkung  |
|--------------------|--|
| EG                 | Das Ergebnis der Evaluation ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den EG entstanden. Jede EG war mit einem Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten. Zudem konnten die EG gesamthaft mit einer Vertretung Einsitz in der Projektsteuergruppe nehmen. Die für die EG wichtigen Themen flossen dadurch von Beginn an in das Projekt ein. Zudem konnten die EG im Rahmen von Anhörungs-/Vernehmlassungsverfahren immer wieder zu den jeweiligen Zwischenergebnissen und zum weiteren Vorgehen Stellung nehmen. Die Haltungen der EG wurden im Verlauf des Prozesses bearbeitet und weitgehend berücksichtigt   |
| SP                 | Bei zukünftigen Projekten ist die Abgeltung über Steuereinheiten das falsche Mittel, da die steuerstarken EG überproportional belastet werden bzw. auf Steuereinnahmen verzichten.   |
| CVP                | Die Belassung der Berufsbeistandschaft in der Kompetenz der EG wird begrüsst. Die Schaffung der Fachstelle bei der KESB ist eine zentrale Verbesserung der Situation.<br><br>Bei der Schaffung des Zweckverbands wird davon ausgegangen, dass der Kanton die EG dabei bestmöglich unterstützt.<br><br>Die vorgeschlagenen 900 Stellenprozente der KESB erscheinen auch langfristig als sinnvoll. Die fundierte Evaluation und schrittweise Anpassung des Stellenbedarfs in der Vergangenheit zeigen, dass der Personalbestand den Anforderungen entspricht.  |
| CSP                | Der Verbleib der berufsmässigen Beistände bei den EG wird begrüsst. Da berufsmässige Beistände bei komplexen Fällen hinzugezogen werden, ist die Fachlichkeit so bei Kanton und EG angesiedelt, was qualitätssichernd ist. Es wird unterstützt, dass die EG gemeinsam die Aufgabe organisieren können.<br><br>Die Ansiedelung der privaten Beistandspersonen beim Kanton ist sinnvoll; es ist eine Qualitätsverbesserung bei einfacheren Beistandschaften. Die Qualität wird gewährleistet, wenn die KESB diese Beistände rekrutiert, ausbildet und kontrolliert. Die gute Betreuung erhöht die Attraktivität der Tätigkeit. Damit können genügend gute Beistände rekrutiert werden; dies hat positiven Einfluss auf den Finanzhaushalt von EG und Kanton.   |
| FDP                | Mit 900 Stellenprozenten erscheint der Personalaufwand recht gross geworden zu sein. Bei der Schaffung der KESB wurde mittelfristig von einer kleineren Belastung ausgegangen. In der Anfangsphase mussten die Stellenprozente mehrfach erhöht und erweitert werden. Damals ist man noch davon ausgegangen, dass nach der Startphase von zuerst 2, dann 3 Jahren die Stellen wieder reduziert werden. Mit 900 Stellenprozenten ist nun offensichtlich eine Organisation vorhanden, welche die Aufgaben angemessen erledigen kann. Mit der Schaffung einer Stelle "private Beistandspersonen" sollen erneut 50 Stellenprozente dazu kommen. Begründet wird dies damit, dass die EG diesbezüglich ihren Aufgaben nicht gewachsen seien, also erfolgt dort auch keine adäquate Reduktion. Es wird angeregt, dass bei der folgenden Evaluation die Abläufe der KESB ebenso überprüft werden. Allenfalls geht damit eine Reduktion des Gesamtaufwands einher.<br><br>Anregung: Mit der Bildung einer zentralen Organisation für die Sozialdienste, und damit auch für die Mandatsführung durch berufsmässige Beistände, soll geprüft werden, wie weit die zentrale Organisation nicht auch Mandatsführungen durch private Beistände abdecken kann. Die kantonale Evaluation basiert auf dem Status, dass alle EG unabhängig operieren. Damit könnte auf die Schaffung zusätzlicher Stellenprozente beim Kanton verzichtet werden.<br><br><i>Bemerkung SJD: Die eigentliche Evaluation wurde mit dem Evaluationsbericht des Regierungsrats vom 7. April 2020, der vom Kantonsrat beraten und mit Beschluss vom 28. Mai 2020 (inkl. Anmerkung) zur Kenntnis genommen wurde, abgeschlossen. Im Rahmen dieser Evaluation wurden die Abläufe der KESB geprüft. Das Ergebnis wurde im</i> |

|        |  |
|--------|--|
|        | <p><i>"Gutachten Affolter" festgehalten. Demgemäss sind 900 Stellenprozente gerechtfertigt, damit die KESB Obwalden ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen kann.</i></p> <p><i>Die zentrale Ansiedelung der privaten Beistandspersonen beim vorgesehenen Zweckverband wurde in der Evaluation zusammen mit den EG geprüft und verworfen. Für die Integration der Fachstelle "private Beistandspersonen" bei der KESB sprachen folgende Argumente: enge Schnittstelle zum Revisorat, gezielte Rekrutierung von möglichen privaten Personen, die Sicherung einer einheitlichen Ausbildung und Betreuung der eingesetzten privaten Beistandspersonen.</i></p> |
| SVP    | <p>Die Struktur und Organisation der KESB ist in der aktuellen Form beizubehalten.</p> <p>Die Möglichkeit der EG, eine zentrale Organisation für die Berufsbeistandschaft zu führen, ebenso wie die Bestrebungen, die Trägerschaft und Organisation der Berufsbeistandschaft in der Kompetenz der EG zu belassen, wird begrüsst. Das Projekt Sozialwesen Obwalden 2020+ wird unterstützt.</p> <p>Die Integration der privaten Beistandspersonen bei der KESB wird unterstützt.</p>   |
| ZVT OW | <p>Das gemeinsame Angebot des Sozialdienstes und der Berufsbeistände durch die EG im Rahmen eines Zweckverbands ist zu begrüssen. Ebenso die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für private Beistandspersonen sowie das aktuelle Finanzierungssystem nach Steuereinheiten.</p>  |